



Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 10.12.2019, aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

HUNDESTEUERORDNUNG

§ 1 Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Assling einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Assling eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- 2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 3 Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) € 57,00 pro Jahr bzw. € 4,75 pro Monat.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Assling mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) auf € 81,00 je Hund und Jahr bzw. € 6,75 je Hund und Monat.

- 3) Für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde wird die zu entrichtende Steuer auf € 45,00 je Hund und Jahr bzw. € 3,75 je Hund und Monat festgesetzt.

§ 4 Steuerbefreiungen

- 1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die zum Schutz und Beistand hilfloser Personen - Blinde, Taube usw. - unentbehrlich sind.
 - b) Katastrophenschutzhunde, Lawinensuchhunde.
- 2) Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Bestätigungen über die entsprechende Ausbildung der Hunde sind vorzulegen.
- 3) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- 4) Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

- 1) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer mit dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten fällig.
- 2) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 4) Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Assling zuzieht, hat dies der Gemeinde Assling (Gemeindeamt) binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden.
Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Assling abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Das Gemeindeamt hat alle in der Gemeinde Assling gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.
- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Assling, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Assling ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung ASSLING und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Assling eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Die Hunde müssen diese Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 727,-- geahndet.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 25.05.2011, GZ Ib-15457/2-2011, ohne Einwand zur Kenntnis genommen.